



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Außenvertretung des Euroraums“

Dissertation vorgelegt von Anna Serwotka

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter-Christian Müller-Graff

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. P. Hommelhoff

Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

Das Ziel der Untersuchung ist die Ausarbeitung eines Systems, welches die einheitliche Außenvertretung des Euroraums gewährleistet.

Dazu musste zuerst die Bedeutung der Außenvertretung des Euroraums geklärt werden: Beginnend bei dem Subjekt (der Vertretene) und dem Objekt (der Sachbereich) der Vertretung („Euroraum“), über die Festlegung der Außenkonfiguration, die durch Außenpartner und Zusammenarbeitsarten bestimmt ist (Präfix „Außen-“), bis zur Identifizierung der Maßstäben für die einschlägige Handlung „Vertretung“. Im Ergebnis ließ sich die folgende Definition der Außenvertretung des Euroraums aufstellen:

als die internationale Vertretung der Union und/oder der Euro-Mitgliedstaaten (je nach der unionsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung) im Gegenstand der diese Subjekte vereinigenden Standpunkten in der Wirtschafts- und Währungspolitik insbesondere im Rahmen von internationalen Gremien, wie IWF und G7. Diese internationale Vertretung kann sich dann sowohl auf den Abschluss von internationalen Verträgen als auch auf die sonstige Arten internationaler Zusammenarbeit (die „Soft“-Kooperation) beziehen.

Aus dieser Definition ergeben sich zwei Aspekte, die miteinander einhergehen müssen, damit diese Außenvertretung einheitlich wird. Über eine einheitliche Außenvertretung des Euroraums entscheidet demnach die Verbindung einer kohärenten Stellungnahme des Euroraums (ein kohärenter Standpunkt des Euroraums – der sachliche Aspekt der Außenvertretung des Euroraums) und eines einheitlichen organisatorischen Musters seiner Vertretung (ein Vertreter des Euroraums – der organisatorische Aspekt der Außenvertretung des Euroraums). Hierauf baut folglich das Konzept der vorliegenden Untersuchung auf (Punkt I und Punkt II in dieser Zusammenfassung).

Als Bausteine, insbesondere in Bezug auf den organisatorischen Aspekt, dienten die weiteren Erkenntnisse:

- die Unterscheidung zwischen der *vertikalen* Vertretungsebene, die sich auf das Subjekt der Vertretung bezieht, und der *horizontalen*, die sich auf die Person des Vertreters bezieht (generell auch zwischen der *vertikalen* Union/(Euro-)Mitgliedstaaten Ebene und der *horizontalen*, institutionellen Ebene);
- die Festlegungen in Hinsicht auf die Verflechtung der zwei Regelungsebenen: der *internen*, die das Recht des Euroraums (überwiegend das Unionsrecht, neben dem Recht der Euro-Mitgliedstaaten) ausmacht, und der *externen*, die das allgemeine (wie WÜRV und WÜD) und partikuläre (die Teilnahmeregelungen von internationalen Gremien) Völkerrecht darstellt. Daraus lässt sich u.a. der Hauptschluss ziehen, dass das Konzept der einheitlichen Außenvertretung des Euroraums eigentlich von dem Unionsrecht unter Berücksichtigung der Regelungen von internationalen Gremien, in denen der Euroraum vertreten wird, abhängt. So kann jeder ausgewählte Vertreter des Euroraums mit einer Vollmacht seitens der Union und der Euro-Mitgliedstaaten zur völkerrechtlichen Etablierung ausgestattet werden. Die Etablierung kann überdies durch eine längere Übung erreicht werden, was mit der jeweiligen Verfolgung des in dieser Untersuchung ausgearbeiteten Konzepts erreicht werden kann; und
- die grundlegenden Unterscheidungen zwischen der Vertretungsbefugnis und der Entscheidungsbefugnis, da die erste keine einfache Reflexion der zweiten ist, zwischen der Verhandlungsbefugnis und der Unterzeichnungsbefugnis und schließlich zwischen dem Organ und dem Organwalter (da die beiden als Vertreter bezeichnet werden können).

Unionsrechtlich tritt der mit dem Vertrag von Lissabon eingeführte Art. 138 AEUV in dem Kapitel „Besondere Bestimmungen für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist“ mit dem schon früher vorhandenen Art. 219 AEUV im Zusammenhang mit der Außenvertretung des Euroraums in den Vordergrund. Die Außenvertretung des Euroraums stützt sich aber nicht bloß auf die Auslegung dieser Vorschriften und auch nicht nur auf den Umstand, dass Art.

219 AEUV *lex specialis* für den Abschluss von internationalen Verträgen ist. Die Bedeutung wurde in dem systematischen Zusammenhang mit anderen Vorschriften erschlossen.

I.

In Hinsicht auf den sachlichen Aspekt der Außenvertretung des Euroraums, auf den sich Art. 138 Abs. 1 AEUV und Art. 219 Abs. 3 AEUV (mit den „Modalitäten“) beziehen könnten, wurde die Vorgehensweise vorgeschlagen, den Mehrwert des später eingeführten Art. 138 Abs. 1 AEUV durch die vorangeschaltete Analyse der Rechtslage ohne Rücksicht auf diese Vorschrift zu erschließen.

Es stellte sich heraus, dass schon vor dem Vertrag von Lissabon ein kohärenter Standpunkt des Euroraums ausgearbeitet werden konnte, der angesichts der Entscheidungsbefugnis auf *vertikaler* Ebene euroraumintern in den *einheitlichen* (wenn der Union die Entscheidungsbefugnis zufiel) und den *koordinierten* Standpunkt des Euroraums (wenn die Mitgliedstaaten im Konsens über einen Standpunkt entscheiden) untergliedert werden konnte. Die *einheitlichen* Standpunkte galten danach in der Währungspolitik und in Teilen der Wirtschaftspolitik, die entweder vertraglich geregelt wurden oder indem die Aufgaben der Union zugewiesen wurden. In der übrigen Wirtschaftspolitik konnten die Mitgliedstaaten im Konsens über einen *koordinierten* Standpunkt entscheiden, dessen Festlegung, wenn dies zur Gewährleistung der Stellung des Euro sich als notwendig erweisen sollte, die Loyalitätspflicht nach Art. 4 Abs. 3 EUV in Rücksicht nehmend, angebracht war. Die *einheitlichen* und *koordinierten* Standpunkte wurden aus Gründen der Kohärenz in jeder Hinsicht parallel analysiert. Das Ergebnis – der kohärente Standpunkt des Euroraums ohne Rücksicht auf Art. 138 Abs. 1 AEUV – konnte als Folge der vertraglichen Verpflichtungen und der vertraglich sichergestellten Prinzipien der Zusammenarbeit zwischen den Unionsorganen und zwischen den Unionsorganen und den Euro-Mitgliedstaaten effektiv durchgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund stellte sich dann die Frage nach der Bedeutung des Art. 138 Abs. 1 AEUV, i.e. der Bedeutung des *gemeinsamen* Standpunktes. Die Kommentare zu dieser Vorschrift entsprechend ordnend, konnte dazu die *Theorie 1* aufgestellt werden, deren Schwerpunkt auf der Abstimmung zwischen den Unionsorganen und zugleich auf der Anweisung gegenüber den Mitgliedstaaten, was als Unionsauffassung zu gelten habe, beruhte. Der Sachbereich des *gemeinsamen* Standpunktes sollte danach nur die Materie in der vorherbestimmten Zuständigkeit der Union betreffen. Wenn der *gemeinsame* Standpunkt auch die Materie in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten betreffen würde, sollte dieser Teil für die Mitgliedstaaten nicht verbindlich sein, sondern es sollte die abgeschwächte Verbindlichkeit im Sinne der Loyalitätsverpflichtung der Mitgliedstaaten gegenüber der Union gelten. Das Problematische an der *Theorie 1* stellte sich auch in Hinsicht auf die Verbindlichkeit der Standpunkte auf *horizontaler* Ebene – gegenüber der EZB – dar, wozu zwei Varianten der *Theorie 1* entwickelt wurden (*Variante a* mit dem Prinzip der allgemeinen Auffangsaußenvertretungskompetenz des Rates und *Variante b* mit drei verschiedenen Auffassungen zur differenzierten Verbindlichkeit gegenüber der EZB). Nach den gleichen Erwägungspunkten (Sachbereich, Bedeutung der Festlegungspflicht und Bindungskraft) wurde zum Vergleich die *Theorie 2* aufgestellt, deren Wiederhall eventuell nur einem der bisherigen Kommentare zum Art. 138 Abs. 1 AEUV entnommen werden konnte. Nach dieser Theorie soll der Schwerpunkt des *gemeinsamen* Standpunktes in der Festlegung einer Position in der Wirtschaftspolitik bestehen, die vorher in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fiel. Der Anwendungsbereich sollte durch die Voraussetzungen – die besondere Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion und das Ziel der Gewährleistung der Stellung des Euro im internationalen Währungssystem, also insgesamt durch einen engen Bezug zu der Euro-Währung – abgegrenzt werden. Die Zuständigkeit für den Abschluss von internationalen Verträgen in diesem Bereich sollte gleichwohl nach wie

vor bei den Euro-Mitgliedstaaten bleiben. Ein *gemeinsamer* Standpunkt müsste jedoch für die Euro-Mitgliedstaaten im vollen Umfang verbindlich sein.

Für die beiden Theorien wurden die schon in der Literatur vorhandenen Argumente angegeben, aber überwiegend neue Argumente entwickelt. Aus ihrer Gesamtheit ergab sich, dass zwei für die Konzeption der Theorien tatsächlich die zwei von ausschlaggebender Bedeutung sind:

- Einerseits das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung und die Einhaltung der vorherbestimmten Zuständigkeitsverteilung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten als das Hauptargument für die *Theorie 1* und
- Andererseits, als Hauptargument für die *Theorie 2*, die Feststellung der Fragwürdigkeit des Art. 138 Abs. 1 AEUV, wenn nur die Bereiche in der Unionszuständigkeit mit einem *gemeinsamen* Standpunkt geregelt werden dürfen bzw. wenn der wirtschaftspolitische Teil des *gemeinsamen* Standpunktes für die Mitgliedstaaten nicht verbindlich ist, da die Bereiche in der Unionszuständigkeit gemäß der Rechtslage ohne Rücksicht auf Art. 138 Abs. 1 AEUV schon vorher mit einem *einheitlichen* Standpunkt geregelt werden konnten.

Nach der Erörterung der Argumente wurde eine neue Integrationsdimension des Art. 138 Abs. 1 AEUV als Vorschrift zur Verstärkung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Euro-Mitgliedstaaten im Sinne der *Theorie 2* befürwortet.

Folglich gehören zu den Standpunkten des Euroraums sowohl die Unionsstandpunkte, die im Rahmen der wirtschafts- und währungspolitischen Unionszuständigkeit von den Unionsorganen festzulegen bzw. in den Verträgen verankert sind (neben den *einheitlichen* auch die *gemeinsamen* Standpunkte, die die ersten einbeziehen können), als auch die im Konsens festgelegten Standpunkte der Euro-Mitgliedstaaten in der sonstigen Wirtschaftspolitik (die *koordinierten* Standpunkte). Damit steht ein kohärenter Standpunkt des Euroraums fest, der den sachlichen Aspekt der einheitlichen Außenvertretung des Euroraums bildet.

Als Exkurs zur Problematik wurde die Stellung der Nicht-Euro-Mitgliedstaaten gegenüber einem Standpunkt des Euroraums behandelt. Einerseits stellt sich die Frage, ob überhaupt bzw. inwieweit die Nicht-Euro-Mitgliedstaaten an die Standpunkte des Euroraums gebunden sind, andererseits wurde die Frage behandelt, inwieweit die Interessen der Nicht-Euro-Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Standpunkte des Euroraums zu berücksichtigen sind. Es erwies sich, dass in dieser Hinsicht eine besonders ausgeprägte Rücksichtnahmepflicht gilt, die eine gegenseitige Wirkung hat. Für die Nicht-Euro-Mitgliedstaaten sind nur die Unionsstandpunkte in dem Teil der Wirtschaftspolitik in vollem Umfang verbindlich, für den keine Ausnahmeregelung nach Art. 139 AEUV besteht. Sie können sich aber auch den anderen Standpunkten des Euroraums jeweils anschließen.

II.

Im Hinblick auf den organisatorischen Aspekt der Außenvertretung des Euroraumes wurde ein *Euroraum-Vertretungsmuster* aufgestellt, das auf den Überlegungen zu der *vertikalen* Vertretungsebene (Mitgliedschaft in einem internationalen Gremium) und der *horizontalen* (Vertreter des Euroraums) basiert.

Die *vertikale* Vertretungsebene bestimmt, wie schon erwähnt, das Subjekt der Außenvertretung des Euroraums, i.e. in welchem Namen bei der Vertretung des Euroraums gehandelt wird: entweder im Namen der Union oder im Namen der Euro-Mitgliedstaaten. Diese bestimmt folglich die Mitgliedschaftskonfiguration seitens des Euroraums in internationalen Gremien. Aus unionsrechtlicher Zuständigkeitsverteilung ergibt sich zuerst die unionsrechtlich erwünschte Mitgliedschaftskonfiguration. Sie wurde als die Mitgliedschaft der Union in den Gremien, die die währungspolitischen Themen behandeln, und als die Mitgliedschaft der Euro-Mitgliedstaaten in den Gremien, die sich mit den wirtschaftspolitischen Themen be-

schäftigen, identifiziert. Angesichts der Aufgaben der Union in der Wirtschaftspolitik könnte darüber hinaus je nach Sachbereich des Gremiums ein Sonderstatus wie ein Beobachterstatus der Union angebracht sein.

Die unionsrechtlich erwünschte Konfiguration der Mitgliedschaft ist allerdings nicht in jedem internationalen Gremium durchsetzbar, da die Teilnahmeregelungen eines solchen eine Nur-Staaten-Klausel beinhalten können. Dann könnte unionsintern mit der Ermächtigung der Mitgliedstaaten durch die Union gearbeitet werden. Die Konstruktion der Ermächtigung wurde durch detaillierte, mit Beispielen gefolgte Überlegungen und Unterscheidungen ausgearbeitet. Die Mediatorrolle bei der Durchsetzung der Unionsinteressen wurde in einem solchen Fall noch dem Sonderstatus der Union (wie dem Beobachterstatus) und der mitgliedstaatlichen Blockbildung zugeschrieben.

Als Zusatzfrage auf *vertikaler* Vertretungsebene stellte sich weiter die Problematik der Vertretung der ÜLG Frankreichs und der Niederlande, die nicht zum Hoheitsgebiet der Union gehören und folglich auch nicht zum Euroraum. Dazu musste die Analyse der währungs- und wirtschaftspolitischen Stellung der ÜLG (auch inmitten dieser Euro-Mitgliedstaaten) durchgeführt werden, da im Ergebnis über eine gesonderte Vertretung die Stellung eines ÜLG als eine von dem Mutterland separate Wirtschaftseinheit, wie im Fall von Aruba, Curaçao und Sint Maarten (ÜLG der Niederlande), entscheidet. Die ÜLG, die erstens den Euro übernommen haben, zweitens keine von dem Mutterland separate Wirtschaftseinheit bilden und drittens auf denen die Regelungen der Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt werden – St. Pierre und Miquelon und Saint Barthélemy (ÜLG Frankreichs) – können tatsächlich (nicht rechtlich) angesichts ihrer sehr kleinen internationalen wirtschaftlichen Bedeutung als innerhalb der Außenvertretung des Euroraums mitvertreten betrachtet werden. Die Währung der BES-Inseln (ÜLG der Niederlande) – der US-Dollar – ist international vertreten. Das einzige Problem bezieht sich hingegen auf Neukaledonien, Französisch-Polynesien, Wallis und Futuna (ÜLG Frankreichs), die eine eigene Währung – CFP-Franc – haben, welche andernfalls internationale nicht vertreten wird. Die Ermächtigung der EZB durch Frankreich fällt schon angesichts der anderen Währung aus. Es bleibt dann bei der internationalen Präsenz der nZB Frankreichs, wenn der CFP-Franc vertreten werden sollte.

Die *horizontale* Vertretungsebene bildet den Schwerpunkt der Aufstellung des *Euroraum-Vertretungsmusters* für die Außenvertretung des Euroraums. Erstens wurden die Grundlagen der Bevollmächtigung eines Vertreters des Euroraums seitens der Union (Art. 219 Abs. 3 AEUV und Art. 138 Abs. 2 AEUV) und der Euro-Mitgliedstaaten analysiert. Zweitens legte man den Spielraum der Auswahl fest, die in den Leitlinien ihr Ergebnis fand. Bei dem Spielraum für die Wahl eines Vertreters des Euroraums musste Folgendes in Erwägung gezogen werden: die Kohärenz der Außenvertretung der Union (mit der Unterscheidung je nach Politikbereich und je nach Zusammenarbeitsart), das Verhältnis zwischen der ESZB-, Euroraum- und Eurosystem-Außenvertretung, die spezifische Kommissionsstellung in der unionalen Wirtschafts- und Währungspolitik, das Problem der politischen Legitimation und das Problem der demokratischen Legitimation eines Vertreters des Euroraums. Drittens wurden die bisherigen Empfehlungen – das Luxemburger Modell 1997 und das Wiener Modell 1998 – erörtert, auf denen das heutige Vertretungssystem in der Wirtschafts- und Währungspolitik beruht. Aus dieser Gesamtheit ergab sich die notwendige Basis für die eigentlichen Lösungsvorschläge.

Das ganze Vertretungssystem wurde nach drei Vertretungsebenen gegliedert: Ebene der Zentralbanken, Ministerebene und Staats- und Regierungschefebene. Auf der Ebene der Zentralbanken ergab sich die Vertretung durch den Präsidenten der EZB. Problematisch war insbesondere die Vertretung auf der Ministerebene in der Wirtschaftspolitik. Es wurden verschiedene Möglichkeiten erwogen:

- die Lösung in Anlehnung an das GHP-Muster, auch zusätzlich mit der Idee des gesonder-ten Euroraum-Kommissars,
- die Lösung in Anlehnung an das GASP-Muster mit drei Varianten der Postenverbindung:
 - o *Variante 1*: Verbindung der Ämter des Vorsitzenden des ECOFIN-Rates und des Kommissars für Wirtschafts- und Währungspolitik¹ (Doppelhutstellung),
 - o *Variante 2*: Verbindung der Ämter des Präsidenten der Euro-Gruppe und des Kom- missars für Wirtschafts- und Währungspolitik (Doppelhutstellung) und
 - o *Variante 3*: Verbindung der Ämter des Vorsitzenden des ECOFIN-Rates, des Präsi- denten der Euro-Gruppe und des Kommissars für Wirtschafts- und Währungspolitik (Dreierhutstellung),
- die Lösung mit dem Präsidenten der Euro-Gruppe oder dem Präsidenten des Rates als Vertreter des Euroraums, zusätzlich mit drei Fusionsoptionen:
 - o *Option 1*, wonach der Präsident der Euro-Gruppe jeweils auch den Ratsvorsitz inneha- ben würde,
 - o *Option 2*, wonach der Ratsvorsitz jeweils die Präsidenschaft in der Euro-Gruppe in- nehben würde und
 - o *Option 3*, wonach eine externe Person (i.e. weder aus den Mitgliedern des Rates noch aus der Euro-Gruppe) den Vorsitz sowohl im Rat als auch in der Euro-Gruppe führen würde.

Im Ergebnis kam man zu dem Schluss, dass auf der Ministerebene innerhalb der Unionszu- ständigkeit – sowohl in der Währungspolitik als auch im Rahmen der der Union zugewiese- nen wirtschaftspolitischen Aufgaben – der Euroraum (die Union als Subjekt der Vertretung) von der Kommission, i.e. grundsätzlich dem Kommissar für Wirtschafts- und Währungspoli- tik (Organwalter), zu vertreten ist. Die Notwendigkeit der zusätzlichen Beteiligung der EZB, i.e. grundsätzlich des EZB-Präsidenten (Organwalter), wurde dabei durch die die ESZB- Aufgaben vorgegeben. Wenn hingegen die Mitgliedstaaten sich in der Wirtschaftspolitik, die über die Unionsaufgaben hinausgeht, auf einen Standpunkt im Rat (ein *gemeinsamer* Stand- punkt) oder im Konsens (ein *koordinierter* Standpunkt) einigen, ist der Euroraum (die Euro- Mitgliedstaaten als Subjekte der Vertretung) von dem Präsidenten der Euro-Gruppe zu vertre- ten, der aus dem Kreis der an den Sitzungen der Euro-Gruppe teilnehmenden Ministern zu wählen ist.

Auf der Staats- und Regierungsebene schlug man die Kandidatur des Präsidenten des Europäischen Rates, des Präsidenten des Euro-Gipfels und des Präsidenten der Kommission vor. Daran anschließend wurden auch drei Varianten der Verbindung von Posten vorgestellt:

- *Variante 1*: Verbindung der Ämter des Präsidenten des Europäischen Rates und des Präsi- denten der Kommission, sog. „großer Doppelhut“ (im Unterschied zum „kleinen Doppel- hut“ beim Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik),
- *Variante 2*: Verbindung der Ämter des Präsidenten des Euro-Gipfels und des Präsidenten der Kommission als eine asymmetrische Verbindung (i.e. nur für die Euro- Mitgliedstaaten) bei der Beibehaltung des getrennten Postens des Präsidenten des Europäi- schen Rates,
- *Variante 3*: Verbindung der Ämter des Präsidenten des Europäischen Rates, des Präsi- denten des Euro-Gipfels und des Präsidenten der Kommission („großer Dreierhut“).

Als Ergebnis gilt, dass für die Außenvertretung des Euroraums auf der Staats- und Regie- rungsebene auf die für alle Politikbereiche gleiche Unionsaußenvertretung durch die „Ja- nus“-Unionsdelegation abzustellen ist, die sich aus dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Kommission zusammensetzt. Dabei ist der Präsident des Europäi-

¹ Angesichts der Vertretungsaufgaben handelt es sich hier zurzeit gemäß der Aufgabenteilung der Kommission 2014-2019 um den Vizepräsidenten der Kommission für den Euro und den sozialen Dialog.

schen Rates jeweils zum Präsidenten des Euro-Gipfels zu berufen. Die Staats- oder Regierungschefs der Euro-Mitgliedstaaten werden jeweils mitvertreten.

In Anbetracht der Kontakthäufigkeit und geographischen Entfernungen der Zusammenarbeitzentren können noch stationäre Vertretungen des Euroraums bei internationalen Gremien gegründet werden, die zwangsläufig Sonderstrukturen mit Sondervertretern des Euroraums aufweisen werden (daher der Name: die Sondervertretung). Sie müssen die entsprechende Verbindung mit den allgemeinen Vertretern des Euroraums halten.

Zusammenfassend ergibt sich daher das folgende *Euroraum-Vertretungsmuster*:

Union	Euro-Mitgliedstaaten
<u>Vertikale Vertretungsebene</u> (unionsrechtmäßige Mitgliedschaftskonfiguration in internationalen Gremien)	
<ul style="list-style-type: none"> - Mitgliedschaft der Union in internationalen Gremien, die sich mit der Währungspolitik befassen - wenn sich das internationale Gremium nicht mit der Währungspolitik befasst: Beteiligungsrechte der Union bei der Betroffenheit der wirtschaftspolitischen Aufgaben, die der Union nach den Verträgen zugewiesen sind 	<ul style="list-style-type: none"> - Mitgliedschaft der Euro-Mitgliedstaaten in internationalen Gremien, die sich mit der Wirtschaftspolitik befassen
<u>Horizontale Vertretungsebene</u> (Vertreter des Euroraums)	
- Staats- und Regierungsebene -	
<ul style="list-style-type: none"> - Präsident des Europäischen Rates und - Präsident der Kommission 	<ul style="list-style-type: none"> - Staats- und Regierungschefs der Euro-Mitgliedstaaten
- Ministerebene -	
<ul style="list-style-type: none"> - Kommissar für Wirtschafts- und Währungspolitik² - Präsident der Euro-Gruppe 	<ul style="list-style-type: none"> - Präsident der Euro-Gruppe, der einer der Finanz- und Wirtschaftsminister der Euro-Mitgliedstaaten ist, vertritt die Standpunkte des Euroraums. (Im Fall der mitgliedstaatlichen Zuständigkeit sind es: die <i>gemeinsamen</i> und die <i>koordinierten</i> Standpunkte) - Finanz- und Wirtschaftsminister der Euro-Mitgliedstaaten
- Ebene der Zentralbanken -	
Präsident der EZB	
- Sondervertretung -	

Der Name „Mr. Euro“ sollte dann dem monetären Zweig der Außenvertretung des Euroraums vorbehalten werden, i.e. dem Präsidenten der EZB.

Nach der Ausarbeitung des *Euroraum-Vertretungsmusters*, konnte eine umfassende Bewertung der Vertretung in einzelnen internationalen Gremien, i.e. in G7, G20, OECD, BIZ, FSB und IWF durchgeführt werden: entweder durch die Klärung der Stichhaltigkeit der zurzeit bestehenden Vertretungskonfiguration oder durch die Bestimmung ihrer Änderungsnotwendigkeit. Die Bewertung erfolgte nach einem detaillierten Prüfungssystem und

² Siehe Fn. 2.

mit der Erstellung einer dem Euroraum-Vertretungsmuster entsprechenden Vertretungstabelle für das jeweilige Gremium. Es hat sich erwiesen, dass sich die Vertreterzahl in den internationalen Gremien mit dem vorgeschlagenen *Euroraum-Vertretungsmuster* nicht bahnbrechend änderte. Das Wesentliche liegt jedoch in der Ordnungssetzung und dem Verständnis dafür, warum eine bestimmte Mitgliedschaftskonfiguration (*vertikale* Vertretungsebene) in dem Gremium gegeben werden ist und warum dort bestimmte Amtsträger als Vertreter des Euroraums (*horizontale* Vertretungsebene) auftreten sollen. Die einzigen Änderungen beziehen sich auf den Ausschluss des Vorsitzes des Rates von der Vertretung in der Wirtschafts- und Währungspolitik und punktuell – im IWF – auf den Vorschlag, eine Euroraum-Stimmgruppe zu bilden.

Auf dem in der Arbeit vorgeschlagenen Weg – die Verbindung eines kohärenten Standpunktes des Euroraums mit dem *Euroraum-Vertretungsmuster* – wird gewährleistet, dass der Euroraum einheitlich vertreten wird und dass der Euroraum mit *einer Stimme* spricht.

* * *